

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schabeberg.

N^o 19.

Halle, Sonnabend den 11. Januar
Morgen-Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22½ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26¼ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 9. Jan. Der bisherige Superintendent Dr. Pollmann in Leuna ist zum Superintendenten der 1. Halle'schen Land-Diözese ernannt worden.

Se. Majestät der König sind bereits so weit wieder hergestellt, daß Allerhöchstdieselben heute Mittag 1 Uhr in Begleitung Ihrer Majestät der Königin Sich auf einige Stunden nach Berlin begeben konnten. Se. Majestät gedenken, wenn Allerhöchstherr Gesundheitszustand es zuläßt, am Anfange künftiger Woche das Hoflager nach Potsdam zu verlegen und zwar bis zum Ordensfeste. Nach diesem Feste dürfte der Hof für einige Zeit in diesem Schlosse residiren. (N. Pr. 3.)

Herr von Mantuffel wird schon morgen wieder nach Dresden abreisen. Wie das E. B. berichtet, scheinen die von dort eingegangenen Depeschen, über deren Inhalt großes Stillschweigen bewahrt wird, diese Reise herbeigeführt zu haben. Graf Wlensleben scheint das Gerübrerkommen des Hrn. Ministers gewünscht zu haben.

Mit dem bevorstehenden Rücktritt des Handelsministers dürfte der N. 3. zufolge auch der des Geh. Raths Delbrück verknüpft sein, welcher bekanntlich als preussischer Bevollmächtigter die Vorschläge des Hrn. v. d. Heydt auf der Kasseler Zollkonferenz vertrat.

Die N. Pr. 3. versucht es auch heute wieder den Eindruck zu schwächen, welchen die Veröffentlichung der österreichischen Note vom 7. Decbr. gemacht hatte. Neulich versicherte sie uns, auch Preußen habe eine Note erlassen, deren Veröffentlichung Oesterreich nicht an genehm sein würde. Diese Nachricht scheint die gehörige Wirkung hervorgebracht zu haben, denn heute theilt die N. Pr. 3. mit, wie sie jetzt zu verlässig erfahren habe, „sei die Depesche des Fürsten Schwarzenberg vom 7. Decbr. v. J. ein Paroli auf die Mittheilungen, welche die diesseitige Regierung in Bezug auf die Dmüger Konferenz im Fürstencollegium habe machen lassen. Uebrigens soll sich Fürst Schwarzenberg in Dresden über die Depesche selber, wie sie in die Presse gelangt ist, dahin geäußert haben, daß die Veröffentlichung das Werk einer Indiscretion sei, die auch eine Fälschung zulasse.“ Wir geben gern zu, daß die bei der Veröffentlichung beobachtete Indiscretion eine Fälschung zulasse, aber keineswegs hat Fürst Schwarzenberg mit diesen Worten eine Fälschung zugestanden.

Dem Vernehmen nach steht die Auflösung der zwischen Preußen und mehreren kleinen deutschen Staaten abgeschlossenen Militärkonventionen nahe bevor. (E. 3.)

Den Kammern ist jetzt der Entwurf eines Gesetzes, die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer betreffend, vorgelegt worden, welcher zunächst in der zweiten Kammer zur Berathung kommen wird. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes lauten wie folgt:

§. 1. Die in §. 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820, unter c angeordnete Klassensteuer, so wie die auf Grund der preussischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und den Ersatz durch eine directe Steuer eingeführte Erbschaftsteuer wird vom 1. Jan. d. J. ab aufzuheben. In denjenigen Gemeinden, in welchen unter Verbeibehaltung der Schlachtsteuer die Mahlsteuer ganz oder theilweise durch eine directe Steuer ersetzt worden ist, wird die Mahlsteuer vom 1. Jan. d. J. ab vollständig aufgehoben. Wo dagegen die Mahl- und Schlachtsteuer ganz abgeschafft ist, behält es dabei sein Bewenden. Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden

wird, wie bisher, ein Drittel des Hobertrags der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunal-Zwecke überwiesen. §. 2. Statt der aufgehobenen Steuer und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Jan. d. J. ab erhoben: a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortshäusern eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt und b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizierte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu errichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlr. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrigbleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird. §. 3. Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Ortshäusern werden durch den zeitweiligen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; an deren Stelle erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweiligen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte wieder auf den Gehalt der Klassensteuer, nach, so weit sie Einkommensteuerpflichtig sind, auf die Veranlagung des Abzugs an der klassifizierten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu errichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Aber einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Einziehung des ganzen Jahresbetrags derselben in der veranlagten Klassen-, beziehungsweise klassifizierten Einkommensteuer verpflichtet. §. 4. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt. Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer. §. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen: diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortshäusern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt. §. 6. Befreit von der Klassensteuer sind: a) Personen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre; b) alle beim Heer und bei den Landwehrcorps in Weich und Glich befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben; c) die Unteroffiziere und gemeine Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, so wie die Offiziere des lebenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militär-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind; d) diejenigen zur ersten Stufe der dritten Hauptklasse (§. 9) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr schätzbares Lebensjahr bereits zurückgelegt haben; e) Arme, die aus öffentlichen Kasernen eine fortlaufende Unterstüzung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden; f) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur Ausländer zu achten sind, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, sofern sie nicht des Gewerbes oder ihrer Ausbildung wegen, in ihren Aufenthaltsort im Inlande nehmen; g) die Inhaber des eigenen Hauses und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienmitglieder, soweit sie zur 3. Hauptklasse (§. 9) gehören; h) diejenigen, welche ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Gutsbesitzer eines damals noch nicht zum preussischen Staate gehörenden Landes theils in einem verkommenen oder andern Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, so weit sie zu den unteren Stufen der dritten Hauptklasse gehören. §. 9. Die Steuer beträgt monatlich: a) in der ersten Hauptklasse und zwar: 1) in der ersten Stufe 2 Thlr., 2) in der zweiten Stufe 1 Thlr. 20 Sgr., 3) in der dritten Stufe 1 Thlr. 10 Sgr., 4) in der vierten Stufe 1 Thlr.; b) in der zweiten Hauptklasse und zwar: 5) in der fünften Stufe 25 Sgr., 6) in der sechsten Stufe 20 Sgr., 7) in der siebenten Stufe 15 Sgr., 8) in der achten Stufe 12 Sgr., 9) in der neunten Stufe 10 Sgr.; c) in der dritten Hauptklasse, und zwar: 10) in der zehnten Stufe 7 Sgr. 6 Pf., 11) in der elften Stufe 5 Sgr. für die Haushaltung wie für den Einzelnen, 12) in der zwölften Stufe 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen.

Zweiter Abschnitt. Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizierten Einkommensteuer. §. 10. Die klassifizierten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und

der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, so wie die im Anstande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. besitzen. §. 19. Die Steuer beträgt monatlich: in der 1. Steuerstufe 2 Thlr. 15 Sgr., in der 2. 3 Thlr., in der 3. 3 Thlr. 15 Sgr., in der 4. 4 Thlr., in der 5. 5 Thlr., in der 6. 6 Thlr., in der 7. 7 Thlr., in der 8. 8 Thlr., in der 9. 9 Thlr., in der 10. 10 Thlr., in der 11. 12 Thlr., in der 12. 15 Thlr., in der 13. 18 Thlr., in der 14. 24 Thlr., in der 15. 30 Thlr., in der 16. 40 Thlr., in der 17. 50 Thlr., in der 18. 60 Thlr., in der 19. 80 Thlr., in der 20. 100 Thlr., in der 21. 130 Thlr., in der 22. 160 Thlr., in der 23. 200 Thlr., in der 24. 250 Thlr., in der 25. 300 Thlr., in der 26. 350 Thlr., in der 27. 400 Thlr., in der 28. 450 Thlr., in der 29. 500 Thlr., in der 30. 600 Thlr.

Wie man dem „C. Bl. aus Böhmen“ aus Wien schreibt, hat Fürst Schwarzenberg dem Kaiser von Oesterreich eine eigenhändige Einladung des Königs von Sachsen nach Dresden übermittelt, und stehe demnach die baldige Abreise des Monarchen in die sächsische Hauptstadt in Aussicht.

Man schreibt der W.-Z. aus Wien, d. 5. Jan.: Der Handelsminister v. Brück hat in der letzten Sitzung des Ministerrathes auf neue das Project einer großartigen Anleihe von 375 Millionen an geregt und gegen die Einwendungen des Finanzministers v. Krauß verteidigt. Er hält diese Anleihe für unerlässlich, um das Papiergeld der Bank damit einzulösen und das Land von einem Krebschaden zu befreien, welcher in die Länge Oesterreichs Handel und Industrie mit gänzlicher Lähmung bedroht. Sollte das Ausland sich nicht beteiligen wollen, so schlägt Hr. v. Brück eine Zwangsanleihe dieses Betrages, welche in Banknoten erhoben werden kann, für sämtliche Provinzen des Kaiserstaates vor.

Die festiner Deputation des deutschen Freihandels-Vereins ist aus Dresden wieder zurückgekehrt und hatte heute eine Audienz bei dem Herrn Ministerpräsidenten.

Wie das C. B. berichtet, wird im Laufe dieses Jahres energisch mit dem Fortbau der vom Staate unternommenen Eisenbahnbauten, namentlich mit dem der Ostbahn und dem der westphälischen Bahn vorgeschritten werden. Auch die Vorarbeiten zu mehreren neuen Eisenbahnlinien wird man beginnen, und zwar zunächst die zur Triers-Saarbrücker Eisenbahn.

Dresden, d. 9. Jan. Der Legitimationsausschuß der Konferenz (Vorsth Sachsen) hat heute eine Sitzung gehalten. Wie verlautet, sieht man demnach der Ankunft des preussischen Ministerpräsidenten v. Manteuffel wieder entgegen. (Dr. J.)

Die Wefer-Zeitung vom 8. Jan. sagt: Beim Schlusse des Blattes erhalten wir Briefe aus Dresden, denen wir nur vorläufig so viel entnehmen, daß die Hoffnungen auf ein nur halbwegs den Bedürfnissen des deutschen Volks entsprechendes Ergebnis der Konferenzen selbst unter der Mehrzahl der Bevollmächtigten gänzlich verschwunden sind. Oesterreich gewinnt täglich mehr Terrain und Fürst Schwarzenberg wird, die Gunst des Augenblicks benutzend, Dresden nicht verlassen. Morgen werden wir ausführlichere Mittheilungen über den Stand der Verhandlungen bringen.

Die „Deutsche Zeitung aus Böhmen“ enthält verschiedene Mittheilungen über den Zweck der Reise des Fürsten von Schwarzenberg nach Berlin, welche darin übereinstimmen, daß der Fürst an höchster Stelle unerbürdliche Garantien für die Ergebnisse der Dresdener Unterhandlungen mit dem preussischen Ministerpräsidenten habe aussuchen wollen. Die österreichische Diplomatie sei noch in steter Besorgnis, ohne solche Bürgschaften Preußen zu jener unsichern und schwankenden Haltung zurückkehren zu sehen, welche seine Politik bisher charakterisirt habe. Es sei wegen dieser Besorgnis auch die jetzt eben durch den Fürsten Biedenstein nach Berlin abgegangene Antwort des Kaisers auf die eigenhändige Einladung des Königs von Preußen zu einer Zusammenkunft noch ziemlich ausweichend ausgefallen, und es werde das Weitere hierin von den Nachrichten des Fürsten Schwarzenberg abhängen. Namentlich habe der österreichische Ministerpräsident aus dem entschiedenen Tone der englischen Note, welche gegen die Aufnahme Gesamtoesterreichs in den Bund protestirt, neuen Argwohn gegen Preußen geschöpft, und die Vermuthung ausgesprochen, daß der in England anwesende Herr v. Radowitz hierbei die Hand im Spiele habe. Der Besuch des Fürsten v. Schwarzenberg beim Könige habe demnach den Zweck gehabt, „unmittelbar an der Quelle der preussischen Politik sich zu versichern, daß Preußen kein doppeltes Spiel mache, und nach der Methode einseitiger Separatfriedensschlüsse an andern Orten gegen die Resultate der Dresdener Konferenzen intriguire.“

Katlsruhe, d. 6. Jan. Das vorgestrige Reg. Bl. enthält das Gesetz über die Bewilligung von Unterstützungsgeldern für diejenigen Unterofficiere und Soldaten der k. preussischen und andern Bundesregimenten, welche durch Verwundung verkrüppelt oder sonst ganz erwerbsunfähig geworden sind. Sämmtliche Unterstützungsbeträge beginnen mit dem 1. Januar 1851 und werden auf den Grund der von den betreffenden Regierungen aufgestellten und bereits vorliegenden Listen ausbezahlt.

Kassel, d. 8. Jan. Die officielle Kasseler Zeitung hatte aus Hanau gräßliche Geschichten von der Verwundung eines bairischen Offiziers in der Neujahrsnacht und von der angeblichen aus Unvorsichtigkeit entsandenen Vergiftung einiger bairischen Soldaten im Zulaufenden erzählt. Heute muß sie das Erste als völlig unbedeutend, das Andere gar als — „blaues Märchen“ erklären.

Hannover, d. 8. Jan. Die Hannov. Zeitung enthält Folgendes: Das kaiserl. königl. Armeekorps unter dem Befehle des Feldmarschalllieutenants Baron von Legetitsch, welches einen Theil der nach Holstein bestimmten Bundes-Executionstruppen bildet, hat seinen Durchmarsch durch das hiesige Land begonnen. Eine Kolonne des Armeekorps marschirt über Münden, Göttingen, Norheim, Einbeck, Alfeld nach Hildesheim, um von dort auf der Eisenbahn weiter zu gehen. Die erste Abtheilung dieser Kolonne ist gestern in Münden eingetroffen und wird Hildesheim am 12. Januar erreichen. Eine andere Kolonne marschirt über Hörter und Holzminde auf Alfeld und Hildesheim, woselbst die Durchmärsche bis zum 20. Jan. dauern werden. Die Kavallerie wird von Einbeck aus über Brüggen und Pattensen nach Hannover marschiren, woselbst die erste Abtheilung am 17. Januar eintrifft.

Hannoverscher Ceits wird, wie wir hören, eine Infanteriebrigade von zwei Regimentern — dem 4. und 5. Regiment — in der Art mobil gemacht werden, daß jedes Bataillon aus 500 Mann gebracht wird. Diese Truppen sollen zunächst dazu verwandt werden, um einestheils die Elbeübergänge bis Stückstadt gegenüber, andertheils aber auch um das Terrain bis Lüneburg zu besetzen. Auch von Gelle werden, wie wir hören, für die Dauer des österreichischen Durchmarsches Truppen nach Hildesheim beordert werden. Die österreichischen Militärbehörden haben mit der hannoverschen Eisenbahndirection beabsichtigt Beförderung von Truppen Contracte über 27,000 Thlr. abgeschlossen.

Man schreibt der Z. f. N. aus dem Göttingenschen vom 7. Januar: Heute Morgen um 10 Uhr war der verhängnisvolle Augenblick, wo die erste Colonne der österreichischen Executionstruppen unter ungeheurem Getöse bei Landwehrhagen die hannoversche Grenze überschritt! — Heute bleibt sie in Münden und Umgegend, den folgenden Tag in und bei Göttingen — und wie wird es dann mit dem einst angeblich von Preußen garantirten Nichteinlaß durch das braunschweigische Gebiet?

Kiel, d. 8. Jan. Die Verhandlungen zwischen der Statthaltertschaft und den Kommissaren dauern fort; von Seiten der Ersteren soll ein Beschluß noch nicht gefaßt sein. Sie hat sich heute nebst dem Kriegsminister mit einem Extrazuge nach Rendsburg begeben. Bei der in der gestrigen Landesversammlung stattgehabten Schlussberathung über die vom Finanzdepartement beantragte Ausdehnung eines weitern halben Procents der Vermögensanleihe erklärten sämtliche oder doch bei weitem die meisten Mitglieder der Linken, daß sie nicht über diesen Gegenstand abstimmen könnten, bis das Resultat der Konferenzen der Statthaltertschaft mit den preussisch-österreichischen Kommissaren vorläge, und verließen darauf, Einer nach dem Andern, die Versammlung. Da dieselbe auf diese Weise beschlußunfähig gemacht war, mußte die Abstimmung vertagt werden. Ob außer dem angegebenen auch noch andere, etwa aus der Amnestiefrage entnommene Gründe vorhanden gewesen sind, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist ein solcher Vorfall gerade in diesen Tagen doppelt bedauerlich.

Der offizielle Altonaer Merkur sagt: Wie man erfährt, beschränkt sich die Aufgabe der Kommissare Oesterreichs und Preußens zunächst bloß auf die sogenannte Pacification Holsteins und hat mit der Ordnung der anderweitigen Verhältnisse, namentlich auch in Beziehung auf Schleswig, Nichts zu thun. Aber auch hinsichtlich der Pacification bleibt Manches dunkel, namentlich was die Action der Executionstruppen betrifft. Es wäre das Erscheinen von Oesterreichern dießseits der Elbe auch insofern ein Ereigniß, als in unserm Lande seit dem Dreißigjährigen Kriege keine österreichische (damals kaiserliche) Truppen im Lande gewesen sind. Es haben so außerordentliche Ereignisse dazu gehört, wie wir sie erlebt, um Dies möglich zu machen. Viele wollen es noch nicht glauben, und Dem, was im Lande vorgeht, sollte man es nicht anmerken.

Kiel, d. 8. Jan. Die Mitglieder der Statthaltertschaft haben sich diesen Mittag mit einem Extrazuge nach Rendsburg begeben. — Seit gestern taucht hier mit größerer Bestimmtheit, und in Kreisen, die der Leichtgläubigkeit weniger zugänglich sind, das Gerücht auf, daß England gegen die Occupation Holsteins durch österreichische Truppen Protest erhoben habe. Der Eifer, mit dem Oesterreich das Bruck'sche Project einer Jolleinigung mit Deutschland auf Grundlage des Schutzollsystems verfolgt, verleihet dieser nach der allgemeinen politischen Constellation ziemlich unwahrscheinlichen Nachricht einen Stützpunkt. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Freihandel und damit Englands Handelsinteresse durch die Begründung österreichischer Einflusses an der Niderelbe wesentlich bedroht erscheint.

Dem H. C. theilt man als gewiß mit, daß die Mission der Bundeskommission keineswegs politischer, sondern nur militärischer Natur ist. Wenn der Zweck ihrer Sendung, Reduktion der Armee und Zurückziehen derselben dießseits der Eider, erreicht ist, so werden sie uns verlassen, und allem Anschein nach dürfte die Statthaltertschaft fürs Erste fortzuziehen. Daß die Kommissare eine Bedenkzeit von nur drei Tagen gesetzt hätten, ist eine Fabel. Ueberhaupt findet das ganze Auftreten derselben, das rücksichtsvolle, alle Formen beobachtende Benehmen dieser Herren gegen die Mitglieder unserer Regierung die entschiedenste Anerkennung.

In der Schleswig-Holsteinischen Bekehrung liest man: Aus dem Schleswigischen gekommene Familienbriefe bringen Erfreuliches! Demen, die an sie gerichtet sind, die schönsten Festesgabe, indem sie Zeugniß geben, wie dort die Deutschgesinnten ungeachtet aller Spionage

und der dem kleinsten äußern Zeichen von einem Leben und Weben fürs Vaterland ämstig nachstellenden Verfolgungsbüch treu und innig zusammenhalten, wie das Band der Vaterlandsliebe dort Arm und Reich und Vornehm und Gering so fest umschlingt und eng verbindet. Jene Schreien erzählen, wie patriotisch geknüpfte Familien sich männlich befeißigt haben, andern, ihnen sonst fern-Stehenden, deren Verfolger ausgewiesen und flüchtig am fremden Herde weiten, die zerstörte Weihnachtstrenne durch zarte und überraschende Weihnachtsgaben und andere derartige Freundlichkeit möglichst zu ersetzen.

Das Bremer Comité für Schleswig-Holstein berichtet über den Empfang von 1081 Thln. 51 Grote. Davon sind 227 Thlr. der Ertrag der Wochenfammlung, 840 Thlr. 45 Gr. der Ertrag einer Sammlung von Deutschen in Trinidad de Cuba. Das Comité fügt seinem Berichte Folgendes hinzu: Die Empfangsbekanntmachung unserer letzten Rinnesse von 4000 Mk. Bco. war mit folgenden Worten begleitet:

Bremer fährt fort, sich unseres Landes anzunehmen, während in andern Theilen die Theilnahme in dem Augenblicke erlischt, wo wir ihrer am meisten bedürfen. Wir erkennen die Gefahr, das seit Beruungstode unserer Lage, und begreifen, daß Angesichts derselben ein Theil unserer Freunde in Deutschland uns aufgibt; um so größern Dank verdient die fortgesetzte thätige Theilnahme des andern Theils, der nicht an unserer Rettung verzweifelt.

Hendenburg, d. 5. Jan. Da der Oberst-Lieutenant v. Jesh die Armeefehle nicht mehr als interimistischem Chef des Stabes unterschreibt, dürfte daraus der Schlussatz zu ziehen sein, daß derselbe anfangs des seiner Zeit, wie es hieß, beurlaubten Obersten v. d. Tann als wirklicher Stabschef fungirt und Oberst v. d. Tann demnach definitiv aus schleswig-holsteinischen Diensten getreten sein muß, obgleich darüber offiziell, so weit bekannt, nichts veröffentlicht ist.

Wien, d. 6. Januar. Man sagt, es habe die letzte Deputation, welche die Stadt Venedig nach Wien sandte, doch einen Theil ihrer Bitten erreicht, indem das Ministerium entschlossen sein soll, ihr einen Theil jener Privilegien zurück zu erstatten, welche die Stadt durch ihre rebellische Haltung während der Jahre 1848 und 1849 verwirkt hatte. Es soll nämlich das Freiabensprivilegium, welches (mit Ausnahme einer einzigen Insel) der Stadt genommen worden war, wieder auf mehrere Gebiete derselben ausgedehnt werden, und man erwartet die darauf Bezug habende Kundmachung mit Ende dieses Monats.

Der Schlesischen Zeitung wird aus Wien geschrieben: Wir sehen uns immer tiefer in das Dunenbett aus den alten Tagen der heiligen Censur; Hr. v. Czajka haben wir bereits wieder, Graf Sedlnitzky wird nicht lange auf sich warten lassen. Er übt sich vielleicht inzwischen auf seinem Gute die halbvergessenen Finten wieder ein, und liest alte Kritiken, um, wenn auch die Keitartikel, diese letzten Reste des Wühlertums, den Weg des Fleisches werden gegangen sein, wieder der einzige Kunstkritiker in Wien zu sein, und schlechte Sänginnen auf seine Faust und pro domo sua zu loben, u. dgl. Die Theatercensur in ihrer höchsten Blüthe, die Bücherballen aufgeschritten und visitirt, der edle Gebrauch der Scheben wieder erneuert, und die Buchhändler mit der Hoffnung auf angemessene „Freiheitsstrafen“, wie die Wiener Zeitung mit einem lebenswürdigen Euphemismus es nennt. Dabei giebt man sich doch den Anschein constitutioneller Gesinnung, und wo immer irgend ein Schritt geschieht, dessen Verantwortung man nicht auf sich nehmen will, da sucht man sich einen Sündenbock.

Die österreichische Regierung hat dem römischen Hofe einen Vertrag zur Erbauung einer Eisenbahn vorgelegt, welche, die römischen Staaten durchschneidend, Livorno mit Triest in Verbindung setzen soll.

Schweiz.

Bern, d. 2. Januar. Von den 180 im Canton Bern befindlichen Flüchtlingen haben nur wenige die von der Regierung verlangte Kaution von 800 Fr. bezahlen können, die meisten sollten also am Schlusse des Jahres den Canton verlassen. Besonders der Verwendung des Hrn. Blösch haben sie es zu verdanken, daß ihnen noch eine Frist von vier Wochen gestattet worden ist. Von namhaften Flüchtlingen halten sich nur Simon von Zrier, Wiesner aus Wien, Meyer von Stuttgart hier auf. Vogt ist nach Nizza abgereist, wo auch Herwegh den Winter über bleiben wird; Löwe und Nauwerck sind in Zürich. Der bekannte Ph. Becker entwickelt von Genf aus eine bedeutungsvolle Thätigkeit im Interesse der socialistischen Propaganda, und weiß unter den verschiedensten Vorwänden seine Partei zu organisiren.

Großbritannien und Irland.

London, d. 6. Jan. „Wir beginnen dieses Jahr“, bemerkt die Morning Chronicle, „unter höchst günstigen Auspicien. Der Zustand der Staatsvermögen in allen ihren Zweigen ist erfreulich; die große Masse des Volkes sieht sich in den Stand gesetzt, sich mehr als ihren früheren Anteil von Luxusgegenständen und Lebensannehmlichkeiten anzuschaffen; der auswärtige Handel ist selten blühender oder die Arbeit begehrt gewesen. Wir haben einen Ueberschuß in dem öffentlichen Schatze und wir leben im Schöße des Ueberflusses und durch den Ueberfluß bewirkt niedriger Preise.“ Diese glückliche Lage der Dinge wird der Aufhebung der Getreidezölle und der Annahme

des Freihandelsystems zugeschrieben, von der man anfangs alles mögliche Unheil, den Staatsbankrott und die gänzliche Verarmung der Bevölkerung prophezeit habe.

Die Daily News enthielt am Sonnabend eine lange Liste von Beiträgen zu der von den Herren Souhap und Genossen angeregten Subscription für die verfassungstreuen heffischen Offiziere, und kommt heute in einem Leitartikel darauf zurück, in welchem sie das englische Volk, als beinahe das einzige, welches die Vorkehrung mit den Segnungen der Freiheit und Unabhängigkeit beglückt habe, auffordert, seine tiefen Sympathien für diejenige zu zeigen, welche dieselbe constitutionelle und rechtliche Freiheit erstreben und dafür der Rache des Despotismus verfallen sind. Auf die englische Regierung sei dabei leider nicht zu rechnen, da sie trotz ihrer liberalen Velleitäten es nicht wage, der Allianz aller europäischen Mächte entgegenzutreten, die über große Armeen und militairische Hülfquellen zu gebieten haben.

Mit dem Schiffe Rattler, welches vor einigen Tagen aus Genua in Liverpool eintraf, sind auch die Staatskleider Sr. Eminenz des Cardinals Wiseman angekommen. Die Kiste, welche diese neuen Einfuhr-Artikel enthält, liegt gewemärtig in den Transito-Magazinen der Nelson Docks, bis der Cardinal beschleunigt haben wird, daß die Gewänder nur zu gottesdienstlichen Zwecken gebraucht werden, widrigenfalls ein Zoll darauf bezahlt werden muß, da sie von ausländischer fabricirter Seide verfertigt sind. Außer dem Pallium, den rothen Strümpfen und verschiedenen reich gestickten Kleidungsstücken enthält die Kiste auch eine Bischofsmütze und einen Cardinalshut, dessen Rand den eines Quäfers an Breite übertrifft. Es befinden sich darin auch mehrere Livree-Anzüge für die Dienerschaft Sr. Eminenz.

Vermischtes.

— **Sigmaringen,** d. 3. Jan. Die Bauten an der Stammburg Hohenzollern werden ununterbrochen fortgesetzt und es steht zu erwarten, daß mit dem Eintritt der günstigeren Jahreszeit der Wiederherstellung dieser Bergfestung eine noch regere Theilnahme gewidmet werde. Die von dem Königl. Hoch-Dberbaurath Herrn Stüler in Berlin entworfenen Renovationspläne geben zur Erlebung eines wahren Prachtbaues die zuverlässigste Annahme.

— **Der Londoner „Globe“** spricht sehr unheimliche Beforgnisse über die Festigkeit des „Krysalpalastes“ im Hyde-Park aus. Die eisernen Bögen und Balken des Gebäudes sind zwar sämtlich den stärksten Gewichtsproben unterworfen worden, aber man hat vergessen, die Lasten des beweglichen Menschenstromes zu berechnen, welche sie zu tragen haben werden. Wird darauf nicht Rücksicht genommen, so könnte sich die Katastrophe der Hängebrücke von Angers in entsetzlicher Vergrößerung zu London wiederholen.

— **London,** d. 6. Jan. Zwei Konstabler entdeckten gestern unter einem Bogen der South-Western-Eisenbahn ein Nest von etwa 20 jungen Dieben. Sie hatten sich förmlich häuslich eingerichtet, einen Feuerherd mit Kochapparat recht sinnig angelegt und einen Keller zur Aufnahme der Lebensmittel gegraben; mehrere Bündel Stroh dienten ihnen zum Lager. Wie eine solche Anzahl von Menschen in dem engen Raume hatte wohnen können, ist unbegreiflich, denn die Polizeibeamten, welche dieses interessante Establishment aufspürten, konnten innerhalb nicht einmal aufrecht stehen.

— Man sage noch, daß die Musik in England keinen Fortschritt mache! Ein National-Concert, das am 20. Decbr. v. J. im Odeon-Hause gegeben ward, liefert den Beweis, daß die Tonkunst wie die Poesie zeitgemäße Stoffe anschaulich behandeln und tendentios behandelt kann. Das Publikum wurde mit einer großen Quadrille fantastique „Der Krysalpalast“, d. h. mit einer musikalischen Beschreibung der kommenden Gewerbe-Ausstellung regallirt. Das Thema der Einleitung bildete der Coburg-Marsch, was so viel sagen sollte, als: Prinz Albert regte die Idee der Ausstellung an; dann verkündigte der große „Croaten-Marsch“ den Moment, in welchem alle Völker der Erde mit dem Mantelsack in der Hand sich in Dover auf die Eisenbahn setzen, um zur Ausstellung nach London zu fahren; darauf erklangen französische, deutsche und belgische National-Melodien, welche mit the Roastbeef of Old England in appetitlicher und harmonischer Verschmelzung den musikalischen Glanzpunkt bildeten. Die Composition ist von Monsieur Scipion Koufflet, die Ausführung, namentlich die Chöre, soll herzlich schlecht gewesen sein.

— **Statistik.** Am Schlusse des Monats October 1850 belief sich die Civilbevölkerung Berlins auf 415,719 Seelen. In dem folgenden Monate November wurden 649 Knaben, 697 Mädchen, zusammen 1246 Kinder geboren. Gestorben sind in derselben Zeit: 423 Personen männlichen, 403 weiblichen Geschlechts, zusammen 826. Von diesen sind allein 416 Kinder in den fünf ersten Lebensjahren gestorben. Getraut wurden 592 Paare. Im Laufe des Monats November sind: 1672 Personen männlichen, 728 weiblichen Geschlechts, zusammen 2400 Personen von außerhalb hier angezogen, 1887 Personen männlichen, 187 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen 2074 Personen von hier nach außerhalb verzoogen. Die Bevölkerung hat sich hierdurch um 326, durch Mehrgeburten um 420, zusammen um 746 Seelen vermehrt, so daß die gesammte Civilbevölkerung Berlins am Schlusse des Monats November 1850 sich auf 416,465 Seelen belief.

Landwirthschaftliche, Gewerbs- und Handels-Nachrichten.

England. Bei der fortwährend gelinden Witterung, welche der Fortsetzung der Schifffahrt keinerlei Hinderniß in den Weg legt, dauert die Einfuhr ausländischen Getreides in die englischen Häfen ununterbrochen fort. Es kann nicht ausbleiben, daß dieser Umstand sowohl auf das Geschäft im Allgemeinen, als auf den Stand der Preise nachtheilige Einwirkungen ausübt. Die Berichte von sämtlichen englischen Getreidemärkten lauten wiederum sehr entmutigend. Bei dem Mangel an jeglicher Kauflust ruhte das Geschäft beinahe gänzlich und die Preise sind, wenn auch im Ganzen unverändert, doch fast nur als nominell zu betrachten.

— Warschau. Durch den neuen russischen Zolltarif wird auch der in- und ausländische Buchhandel hart betroffen, indem alle seit 1801 gedruckten ungebandenen und broschirten Bücher pro Pfund 10 Kopelen Eingangszoll, gebundene Bücher das Doppelte und Romane nebst Erzählungen außerdem noch einen Zusatzzoll von 10 Kopelen pro Pfund vom 15. Jan. ab zu entrichten haben.

Vereinigte Gemeinde.

Sonntag den 12. Jan. früh 9 Uhr Prediger Ulrich aus Magdeburg.

Freie Gemeinde.

Sonntag den 12. Nachmittags 2 Uhr Vortrag von Wislicenus.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das Königl. Landraths-Amt wiset wir hierdurch davon in Kenntniß, daß mit dem 8. d. Mts. die Magazin-Verpflegung der zur 15. Infanterie-Division gehörenden Truppenteile, Behörden, Colonnen u. ihren Anfang nehmen wird, und daß von diesem Zeitpunkt ab daher die Verpflegung durch die Wirthe aufzuhören hat. Wir eruchen das Königl. Landraths-Amt, hiervon den betreffenden Gemeindevorständen zu weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Rantonnements-Quartier Halle, den 4. Januar 1851.

(gez.) Lichtenstein.

Vorstehende Benachrichtigung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Halle, den 7. Januar 1851.

Der Landrath des Saalkreises. v. Bassewiz.

Bekanntmachung.

Der auf den 13. Februar 1851 aberaumte Termin zum Verkauf des Rammannschen Hauses Nr. 63 zu Soemmerda wird hierdurch aufgehoben.

Soemmerda, den 31. December 1850.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Die den minderjährigen Geschwistern Soldmann zu Pflichten al zugehörigen Grundstücke Nr. 4 des Hypothekenduchs, bestehend aus Haus, Hof, Garten, Kabein, einem Morgen Acker, einem Kirchberg u. s. w., abgeschätzt auf 515 *Th.*, sollen erbhöflichshalber den 19. Februar 1851 Vorm. 10 Uhr an unserer Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Bedingungen, sowie die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind lediglich bei uns einzusehen. Häusler Wilsdorf zu Pflichten al ist bereit, Kaufzuligen die fraglichen Grundstücke vorzuzeigen.

Wettin, den 8. Januar 1851.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Eine mit starker Wasserkraft versehene Wassermühle, mit vier Mahlgängen, Del- und Schneidemühle, alles im besten Stande, soll mit den dazu gehörigen Räumen unter sehr annehmbaren Bedingungen verpachtet oder verkauft werden.

Näheres ertheilt F. Boehme, Gastwirth in Halle, und Herr May in Leipzig, an der Feuer-Kugel.

Ein Mann, der sogleich 300 *Th.* und nach Befinden auch mehr anlegen kann, wünscht sich bei irgend einem Geschäft zu betheiligen und übernimmt gern die gewöhnlichen schriftlichen, so wie auch praktischen Arbeiten. Reflektierende wollen ihre Bestimmung unter der Adresse C. N. gefälligst franco in der Expedition des Hallischen Couriers am Markte niederlegen.

Ein Sohn rechtlicher Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann sofort oder zu Ostern unter vortheilhaften Bedingungen in meiner Material-, Taback- und Farbe-Waaren-Handlung als Lehrling eintreten.

Naumburg. M. C. W. Lieskau.

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

Zweimalhundert Tausend Thaler

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Büreau unentgeltlich nähere Auskunft. Das Büreau wird auf desfallige, bis spätestens den 31. Januar 1851 bei ihm eingehende frankirte Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Büreau zu ertheilende nähere Auskunft Niemand irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, im December 1850.

Commissions-Büreau,

Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

Für Zucker-Fabriken.

Von Fabrik-Butter erhielt ich neue Zufuhren und empfehle solche zu billigen Preisen.

J. A. Versmann.

Butter-Anzeige.

Mecklenb. Butter, Natur-Butter, westph. Butter, bairische Schmelzbutte, sowie mehrere andere Sorten offerirt im Ganzen wie im Einzelnen zu sehr billigen Preisen die Butterhandlung von J. A. Versmann, Leipziger Straße Nr. 320, neben dem Hrn. Kaufm. Kadé.

Geübte Putzmacherinnen finden unter vortheilhaftesten Bedingungen dauernde Beschäftigung bei

L. Sachs & Co., am Markt Nr. 942.

Geübte Strohhut-Arbeiterinnen finden dauernde Beschäftigung bei

L. Sachs & Co.

3 Drescher-Familien finden von kommende Ostern ab Wohnung und Arbeit auf dem Vorwerk Langenbogen.

Rathhausgasse Nr. 238 ist die Bei-Etage, bestehend in 3 Stuben, 3 Kammern, Küche, Kochstube, Keller, Bodenraum, Mitgebrauch des Waschhauses und Trockenbodens zu vermieten und zum 1. April d. J. zu beziehen.

Sollte vielleicht Jemand ein nicht zu großes Haus mit Garten und Hof, schon eingerichteter Vorplatz zu verkaufen haben, möge seine Adresse mit C. N. gef. in der Expedition des Hall. Couriers am Markte franco abgeben.

Engagements-Anerbieten.

Ein erster Liebhaber, eine Liebhaberin und ein Souffleur können sofort Engagement erhalten und haben sich portofrei an die Theater-Direction zu Güstern (bei Bernburg) zu wenden.

Bei H. W. Schmidt in Halle ist so eben erschienen:

J. Hasemann, Diaconus zu U. L. Frauen, Beurtheilung der Evangelischen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850 aus der Geschichte und aus ihr selbst.

6 *Th.*

Gebauerische Buchdruckerei in Halle.

Musikalische Unterrichtswerke.

Bei Pfeffer in Halle (Schwetschke'sche Sort.-Buchh.) sind zu haben:

Gitarre-Schule.

Oder leichtfassliche Anweisung zum Gitarrespiel für alle Diejenigen, welche ohne Beihilfe eines Lehrers dasselbe erlernen wollen. Nebst instructiven Uebungsstücken. (Mit Abbildung des Griffbrettes einer Gitarre.) Von J. E. Häuser. Preis: 15 *Th.*

Mit Hilfe dieser Anweisung kann ein Jeder, der nur einigen Sinn für Musik hat, selbst ohne alle Notenkenntniß es in wenigen Tagen so weit bringen, die gewöhnlich vorkommenden Gesellschaftslieder begleiten zu können.

Casp. Kummer's praktische Flöten-Schule

vom ersten Elementarunterrichte an bis zur vollkommensten Ausbildung. Preis: 17 1/2 *Th.*

Das beste Werk zum Selbstunterricht auf der Flöte, das bereits den allgemeinsten Beifall gefunden hat. Hieran schließen sich: Angenehme Unterhaltungen für Flötenspieler. 2 Hefte, à 10 *Th.*

Ein kleiner zweijähriger Wachtelhund, schwarz und weiß, ist zu verkaufen Glaucha, Mittelwache Nr. 2004.

Dietrich, Bandagist, Klausstraße, erster Laden vom Markte, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Weintraube.

Sonntag Concert. Stadtmusikchor.

Sonntag den 12. Januar Concert im Thüringer Bahnhofe.

Stadt-Theater in Halle.

Sonntag den 12. Januar:

Der Waffenschmied, komische Oper in 3 Akten von A. Vorking.

Nummern zum Prämien-Abonnement à 3 *Th.*, deren Ziehung Montag den 14. Januar geschieht, sind bis dahin täglich im Theater-Büreau zu haben.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

19.

Halle, Sonnabend den 11. Januar
Morgen-Ausgabe.

1851.

Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

außwärtigen Bestellungen auf unsre Zeitung erlauben wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)



wird, wie bisher, ein Drittel des Rohbetrags der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunal-Zwecke überwiesen. §. 2. Statt der aufgehobenen Steuer und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. d. J. ab erhoben: a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Dörfern eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt und b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizierte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thlr. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thlr. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrigbleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird. §. 3. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Dörfer werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlass der Klassensteuer, noch, so weit sie Einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizierten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen-, beziehungsweise klassifizierten Einkommensteuer verpflichtet. §. 4. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt. Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer. §. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen: diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Dörfern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thaler nicht übersteigt. §. 6. Befreit von der Klassensteuer sind: a) Personen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre; b) alle beim Heer und bei den Landwehrcorps in Krieg und Frieden befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben; c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, so wie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militär-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind; d) diejenigen zur untersten Stufe der dritten Hauptklasse (§. 9) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr sechzigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben; e) Arme, die aus öffentlichen Kassen eine fortwährende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden; f) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur Ausländer zu achten sind, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, sofern sie nicht des Erwerbes oder ihrer Ausbildung wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur 3. Hauptklasse (§. 9 zu e) gehören; h) diejenigen, welche auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum preussischen Staate gehörenden Landesrechts in einem verbündeten oder andern Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, so weit sie zu den unteren Stufen der dritten Hauptklasse gehören. §. 9. Die Steuer beträgt monatlich: a) in der ersten Hauptklasse und zwar: 1) in der ersten Stufe 2 Thlr., 2) in der zweiten Stufe 1 Thlr. 20 Sgr., 3) in der dritten Stufe 1 Thlr. 10 Sgr., 4) in der vierten Stufe 1 Thlr.; b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar: 5) in der fünften Stufe 25 Sgr., 6) in der sechsten Stufe 20 Sgr., 7) in der siebenten Stufe 15 Sgr., 8) in der achten Stufe 12 Sgr. 6 Pf., 9) in der neunten Stufe 10 Sgr.; c) in der dritten Hauptklasse, und zwar: 10) in der zehnten Stufe 7 Sgr. 6 Pf., 11) in der elften Stufe 5 Sgr. für die Haushaltung wie für den Einzelne, 12) in der zwölften Stufe 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen.

Zweiter Abschnitt. Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizierten Einkommensteuer. §. 15. Der klassifizierten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und

gelangt ist, dahin geäußert haben, daß die Veröffentlichung einer Indiskretion sei, die auch eine Fälschung zu sein geben gern zu, daß die bei der Veröffentlichung beobachtete Indiskretion eine Fälschung zulasse, aber keineswegs hat Fürstenberg mit diesen Worten eine Fälschung zugestanden.

Vernehmen nach steht die Auflösung der zwischen Preußen und anderen kleinen deutschen Staaten abgeschlossenen Militärkonvention nahe bevor.

(C. 3.)
Kammern ist jetzt der Entwurf eines Gesetzes, die Einkommen-Klassen- und klassifizierten Einkommen-Steuer betreffend, worden, welcher zunächst in der zweiten Kammer zur Befürwortung wird. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Die im §. 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820, angeordnete Klassensteuer, so wie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und den Ersatz durch die Steuer eingeführte Erbschaftsteuer wird vom 1. d. J. ab aufgehoben. In denjenigen Gemeinden, in welchen unter Vertheilung der Mahlsteuer ganz oder theilweise durch eine direkte Steuer ersetzt wird, wird die Mahlsteuer vom 1. d. J. ab vollständig wieder aufgehoben. Wo dagegen die Mahl- und Schlachtsteuer ganz abgehoben ist, bei dem sein Bewenden. Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden

